

## **Nichtamtliche Lesefassung**

# **Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG) [Zentrums-Richtlinie]**

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie enthält Regelungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen – UMG), die als Campus-Zentrum, Campus-Institut oder Verbund-Zentrum (im Folgenden auch kurz: Zentrum) bezeichnet werden. <sup>2</sup>Nicht betroffen von der Richtlinie sind von einzelnen oder mehreren Fakultäten getragene Institute.

(2) <sup>1</sup>Besonderheiten bestehen für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen mit anderen Hochschulen, für Einrichtungen an denen die UMG beteiligt ist sowie für Einrichtungen, für die auf Grund der Vorgaben des Drittmittelgebers die Bezeichnung Zentrum vorgegeben ist. <sup>2</sup>Für sie können abweichende Bestimmungen festgelegt werden.

## **II. Inhaltliche und strukturelle Merkmale**

### **§ 2 Definition**

(1) Zentren sind Einrichtungen, die fakultätsübergreifende Ziele der Universität und/oder der beteiligten Fakultäten verfolgen, welche in den fakultären und universitären Entwicklungsplänen zu verankern sind. Zu unterscheiden sind:

- a) **Campus-Zentren**, die auf zentraler Ebene errichtet werden, Partner des Göttingen Campus einbinden sollen und sich als clusterfähig erweisen sollen oder erwiesen haben;
- b) **Campus-Institute**, die ebenfalls auf zentraler Ebene errichtet werden, Partner des Göttingen Campus einbinden sollen und die mittelfristig clusterfähig werden sollen oder vorhandene Cluster nachhaltig unterstützen;
- c) **Verbund-Zentren**, die von zwei oder mehr Fakultäten initiiert werden und mittelfristig durch Verbundvorhaben für die Universität profilbildend wirken sollen.

(2) Unter einem Cluster sind mittel- bis langfristig angelegte, großskalige, interdisziplinäre Verbundforschungsprojekte zu verstehen.

### **Nichtamtliche Lesefassung**

(3) In Ausnahmefällen können innerfakultäre Zentren errichtet werden, wenn in einer Fakultät Fächer unterschiedlicher Disziplinen vertreten sind, zwischen denen erhebliche Unterschiede bestehen.

### **§ 3 Allgemeine inhaltliche Merkmale**

(1) Ein Zentrum ist gekennzeichnet durch:

- a) gemessen an den Qualitätskriterien der jeweiligen Fachkulturen herausragende Aktivitäten in der Forschung, die in der Regel interdisziplinäre Kooperation und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit voraussetzen,
- b) einen auch außerhalb der Universität wahrzunehmenden, wissenschaftlich herausragenden Beitrag zur nationalen und internationalen Profilbildung im jeweiligen Forschungsgebiet,
- c) regelmäßige externe Evaluationen zur Qualitätssicherung
- d) aktive Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere gegenüber Gesellschaft, Politik und Wirtschaft (sog. „Third Mission“).

(2) Die Forschungsaktivitäten sollen auch Impulse für die Lehre setzen und zu einer den Fachkulturen entsprechenden Einwerbung von Drittmitteln führen.

(3) Erfüllt eine wissenschaftliche Einrichtung die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht mehr, kann sie nicht mit der Bezeichnung Zentrum fortgeführt werden. Eine Änderung muss in angemessener Frist erfolgen.

### **§ 4 Spezifische inhaltliche Merkmale**

(1) Zentren sind für die Universität profilgebend:

- a) <sup>1</sup>Campus-Zentren sind in besonders hohem Maße bedeutsam für die universitäre Strategie und universitären Forschungsschwerpunkten zugeordnet. <sup>2</sup>Sie sind Organisationseinheiten, an denen Exzellenzcluster angesiedelt sind, die Clusteranträge planen oder in beträchtlichem Umfang kooperative Forschungsförderung nachweisen können. <sup>3</sup>Sie sollen Partner im Göttingen Campus einbinden.
- b) <sup>1</sup>Campus-Institute sind in hohem Maße bedeutsam für die universitäre Strategie und in der Regel universitären Forschungsschwerpunkten zugeordnet. <sup>2</sup>Sie sind Organisationseinheiten, an denen mittelfristig Exzellenzcluster angesiedelt sein sollen, die Clusteranträge planen oder in beträchtlichem Umfang kooperative Forschungsförderung nachweisen können. <sup>3</sup>Sie sollen Partner im Göttingen Campus einbinden.
- c) <sup>1</sup>Verbund-Zentren sind für die Universität strategisch bedeutsam und haben das Potenzial, in den beteiligten Fakultäten profilgebende Forschungsfelder zu begründen. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Potentiale interdisziplinärer Forschung und fördern innovative

### **Nichtamtliche Lesefassung**

Forschungsideen.

(2) Zentren müssen national und international herausragende Forschung belegen.

### **§ 5 Strukturmerkmale**

(1) Ein Zentrum weist als wesentliche Strukturmerkmale auf:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) einen externen wissenschaftlichen Beirat.

(2) Die weiteren Einzelheiten regelt eine Zentrumsordnung.

### **§ 6 Namensgebung**

(1) <sup>1</sup>Die Bezeichnung „Campus-Zentrum“, „Campus-Institut“ und „Verbund-Zentrum“ ist wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie vorbehalten. <sup>2</sup>Sie ist mit einer aussagekräftigen Beschreibung des Tätigkeitsschwerpunktes zu verknüpfen, die ergänzend Personennamen enthalten kann.

(2) Abweichend hiervon kann das Präsidium im begründeten Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine bestehende Einrichtung, die nicht die Voraussetzungen eines Zentrums nach dieser Richtlinie erfüllt, ausnahmsweise beschließen, dass diese die bisherige Bezeichnung als Zentrum zeitlich begrenzt fortführt.

## **III. Organisation und Aufgaben**

### **§ 7 Zuordnung**

<sup>1</sup>Die an einem Zentrum beteiligten Fakultäten benennen aus ihrem Kreis eine Fakultät, die vor allem gegenüber dem Präsidium als Ansprechpartnerin fungiert (federführende Fakultät). <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Zentrumsvorstand kann das Präsidium ein Zentrum einer Fakultät mit deren Zustimmung fachlich zuordnen; diese soll das Zentrum bei der Aufgabenerfüllung in fachlicher Hinsicht und bei den Aktivitäten in der Lehre unterstützen.

### **§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat**

(1) Jedes Zentrum muss über einen externen wissenschaftlichen Beirat verfügen, der herausgehobene wissenschaftliche Expertise repräsentiert und die Qualitätssicherung gewährleistet.

### **Nichtamtliche Lesefassung**

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Präsidentin oder von dem Präsidenten im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten auf Vorschlag des Zentrumsvorstands bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat soll mindestens drei und höchstens sechs Mitglieder unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechter umfassen und mindestens einmal jährlich tagen. <sup>2</sup>Er begleitet das Zentrum beratend. Der Zentrumsvorstand ist den Beiratsmitgliedern jederzeit auskunftspflichtig.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat erstellt nach jeweils drei Jahren auf der Grundlage eines Statusberichts des Vorstands und/oder einer Begehung des Zentrums einen Bericht an die Präsidentin oder den Präsidenten, der zu den wissenschaftlichen Ergebnissen und Leistungen sowie zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen Stellung nimmt. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die am Zentrum beteiligten Fakultäten und Einrichtungen sowie den Senat über das Ergebnis der Beurteilung.

## **§ 9 Beteiligung an Berufungen**

Bei der Neubesetzung einer Professur sind Zentren am Berufungs- oder Besetzungsverfahren beratend zu beteiligen, sofern die Beteiligung der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers an diesem Zentrum durch Denomination oder im Ausschreibungstext vorgegeben ist; der Zentrumsvorstand hat das Recht, zu dem Berufungsvorschlag gegenüber Präsidium und Senat Stellung zu nehmen.

## **IV. Ressourcen**

### **§ 10 Finanzierung und Ausstattung**

(1) <sup>1</sup>Campus-Zentren und Campus-Institute werden zentral unter substantieller fakultärer Beteiligung finanziert. <sup>2</sup>Über die Finanzierungsanteile entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den an der Finanzierung Beteiligten.

(2) <sup>1</sup>Verbund-Zentren werden durch die beteiligten Fakultäten finanziert. <sup>2</sup>Das Präsidium kann sie aber mit einer Anschubfinanzierung (§ 11) oder zusätzlichen finanziellen Mitteln unterstützen.

(3) Präsidium, beteiligte Fakultäten und gegebenenfalls außeruniversitäre Partnereinrichtungen legen einvernehmlich die sächliche und personelle Grundausstattung eines Zentrums fest.

(4) <sup>1</sup>Befristete Beschäftigungsverhältnisse können nur begründet werden, sofern die wahrzunehmenden Aufgaben befristbar sind und nicht über die Einrichtungsdauer (§ 14 Abs.

1) hinausgehen sowie ihre Finanzierung gesichert ist. <sup>2</sup>Unbefristete

### **Nichtamtliche Lesefassung**

Beschäftigungsverhältnisse dürfen nur dann geschaffen werden, wenn die beteiligten Fakultäten, das Präsidium und die weiteren Beteiligten verbindlich die dauerhafte Finanzierung gesichert haben.

#### **§ 11 Besondere Formen der zusätzlichen Finanzierung**

<sup>1</sup>Zur Errichtung eines Verbund-Zentrums kann eine Anschubfinanzierung aus dem Struktur- und Innovationsfonds beim Präsidium beantragt werden; das Erfordernis und die Höhe einer Anschubfinanzierung sind sachlich zu begründen. <sup>2</sup>Die Anschubfinanzierung ist durch die beteiligten Fakultäten abzulösen; die Höhe der Ablösefinanzierung setzen die beteiligten Fakultäten und das Präsidium im Einvernehmen fest, gegebenenfalls unter Beteiligung dazugehöriger außeruniversitärer Partnereinrichtungen.

#### **V. Errichtung, Überführung, Errichtungsdauer und Überprüfung**

#### **§ 12 Verfahrenseinleitung**

(1) Das Verfahren zur Errichtung eines Zentrums wird mittels eines an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichteten Antrags eingeleitet, der die in der **Anlage** festgelegten Punkte behandelt.

(2) <sup>1</sup>Campus-Zentren gehen in der Regel aus einem oder mehreren Verbund-Zentren hervor. <sup>2</sup>Antragsberechtigt für die Errichtung sind die Vorstände der Verbund-Zentren.

(3) Das Präsidium kann den Vorstand eines oder mehrerer Zentren zur Antragstellung auffordern oder, wenn es der Beschleunigung dient, Fakultäten auffordern, eine gemeinsame Beantragung zu betreiben.

#### **§ 13 Überführung**

(1) <sup>1</sup>Zur Überführung eines Zentrums, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits existiert, in ein Zentrum nach § 2 findet ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 statt. <sup>2</sup>Weisen mehrere Zentren in ihren Schwerpunkten eine inhaltliche Nähe auf, so sollen sie in einem gemeinsamen Zentrum fortgeführt werden, das auch über verschiedene Abteilungen oder Sektionen verfügen kann. <sup>3</sup>Der Antrag auf Überführung muss spätestens am 31.12.2024 beim Präsidialbüro eingegangen sein.

<sup>4</sup>Eine Verlängerung der Laufzeit (§ 14) findet dadurch nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Zentren nach § 2 können durch ihren Vorstand jederzeit einen Antrag an das Präsidium auf Überführung in eine andere Zentrumsform stellen. <sup>2</sup>Dazu sollen sie auf höchstens drei

### **Nichtamtliche Lesefassung**

Seiten Stellung zur Erfüllung der in der Zentrumsrichtlinie unter §§ 3 bis 5 genannten inhaltlichen und strukturellen Kriterien nehmen. <sup>3</sup>Ergänzend können weitere vorhandene Dokumente, z.B. aus Antragstellungen oder Evaluationen, beim Präsidium eingereicht werden. <sup>4</sup>Hinzuzufügen ist eine Aufstellung der Finanzplanung für die Zentrumslaufzeit.

### **§ 14 Errichtungsdauer**

(1) <sup>1</sup>Zentren werden befristet für die Dauer von sechs Jahren errichtet. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Errichtungsdauer ist ein Zentrum aufgehoben, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) <sup>1</sup>Im Falle eines positiven Prüfergebnisses nach § 15 Absatz 1 kann das Präsidium auf Antrag des Zentrumsvorstandes nach Stellungnahme der beteiligten Fakultäten beschließen, dass das Zentrum für jeweilig einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren fortbesteht. <sup>2</sup>Die in der Anlage aufgeführten Zentren (Zentrumsübersicht) bestehen bis zum Inkrafttreten des Präsidiumsbeschlusses über den Antrag nach Satz 1 fort. <sup>3</sup>Bei Zentren nach Satz 2 muss der Antrag nach Satz 1 spätestens am 30.06.2025 beim Präsidialbüro eingegangen sein. <sup>4</sup>Die Errichtungsdauer von Zentren, die nach dem 30.06.2025 endet, bleibt unverändert; § 15 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

### **§ 15 Überprüfung**

(1) Das Präsidium stellt auf der Grundlage einer externen Evaluation sowie der Stellungnahme des Zentrumsvorstands, der Dekanate der beteiligten Fakultäten und gegebenenfalls der Leitungen beteiligter außeruniversitärer Partnereinrichtungen fest, ob der Zweck der Zentrumserrichtung erfüllt wurde und ob das Zentrum gemessen an den Kriterien nach §§ 3 und 4 erfolgreich gearbeitet hat und entscheidet über dessen Fortführung.

(2) <sup>1</sup>Die externe Evaluation muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums, für den das Zentrum errichtet wurde, abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Sie wird von einer vom Präsidium eingesetzten Kommission, bestehend aus mindestens drei externen Mitgliedern, vorgenommen; die beteiligten Fakultäten und der Zentrumsvorstand sind vorher anzuhören. <sup>3</sup>Die Besetzung soll die am Zentrum beteiligten Disziplinen angemessen repräsentieren.

(3) Sie erfolgt auf der Grundlage eines Berichts des Zentrumsvorstands, der über die Zentrumsaktivitäten Aufschluss gibt, und einer Begehung des Zentrums sowie unter Berücksichtigung des Berichts des externen wissenschaftlichen Beirats nach § 8.

(4) <sup>1</sup>Die Kommission erstellt einen höchstens zehnteiligen Bericht an das Präsidium, der die wissenschaftlichen Leistungen des Zentrums beurteilt sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben, geplanten Schwerpunktsetzungen sowie Entwicklungsperspektiven und Risiken

### **Nichtamtliche Lesefassung**

enthält. <sup>2</sup>Er enthält eine Empfehlung hinsichtlich der Fortführung und Einstufung des Zentrums anhand der in §§ 2 bis 6 aufgeführten Merkmale. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

### **§ 16 Verfahrensregeln**

(1) Soweit diese Richtlinie von Anträgen, Berichten, Stellungnahmen und dergleichen spricht, sind diese Erklärungen mindestens in Textform abzufassen.

(2) Die Entscheidung (Errichtung, wesentliche Änderung, Fortführung/Verlängerung, Aufhebung), die in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen ist, trifft das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.

(3) Soweit diese Richtlinie den Begriff „außeruniversitäre Partnereinrichtungen“ verwendet, umfasst dieser den Begriff „Partner des Göttingen Campus“.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 In- und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (ohne UMG)“ (Amtliche Mitteilungen I 2012 Nr. 22, S. 1201 [Erstveröffentlichung] sowie Nr. 35, S. 1815 [Fortschreibung]) außer Kraft.

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Anlage (§ 12 Absatz 1)**

#### **Rahmenvorgaben zum Antrag auf Errichtung eines Campus-Zentrums, eines Campus-Instituts oder eines Verbund-Zentrums**

- (1) Allgemeine Angaben
  - Name des Zentrums
  - Designierte/r Sprecher/in
  - Beteiligte Fakultäten (ggf. federführende Fakultät)
  - Weitere beteiligte Partner (Campus-Partner, externe Institutionen, Unternehmen)
- (2) Mission/Zielstellung des Zentrums
- (3) Ausführliche Darstellung des wissenschaftlichen Programms und der herausragenden Aktivitäten in der Forschung (gemessen an den Fachkulturen), Entwicklungsperspektiven
- (4) Risiken, die mit der Gründung verbunden sind, einschließlich einer Abschätzung der finanziellen Risiken
- (5) Beitrag zur Profilbildung der Universität und Verortung des Zentrums in der universitären Strategie
- (6) Beteiligung an bestehenden oder geplanten Exzellenzclustern oder an anderen größeren kooperativen Forschungsverbänden (z.B. SFB, GRK)
- (7) Kooperation mit / inhaltliche Nähe zu / Abgrenzung von bestehenden Zentren oder Göttingen-Campus-Einrichtungen
- (8) Gründungsmitglieder (Disziplin; Forschungsschwerpunkte; drei einschlägige Publikationen zum Thema des geplanten Zentrums je Gründungsmitglied)
- (9) Drittmittelprojekte und Pläne für die Drittmittelinwerbung in den kommenden sechs Jahren
- (10) Impulse des Zentrums für die Lehre und Nachwuchsförderung (z.B. Sommerschulen, Studiengänge, Promotionsprogramme)
- (11) Organisation und Governance
  - Zusammenführung existierender Zentren?
  - Interne Strukturierung mit personeller Zuordnung (z.B. Sektionen, Abteilungen, Arbeitsgruppen, Schwerpunktbereiche)
  - Mitglieder des Gründungsvorstands
  - Ggf. drei Vorschläge für einen internationalen Beirat
- (12) Forschungsdatenmanagement
- (13) Veröffentlichung der Zentrumsresultate, nationale und internationale Sichtbarkeit



**Nichtamtliche Lesefassung**

- (14) Vorhandene und/oder zusätzlich benötigte Forschungsinfrastruktur
- (15) Ressourcentableau inkl. Begründung des Finanzierungsbedarfs
- (16) Entwurf einer Zentrums-Ordnung

**Anlage (§ 14 Abs. 2)**

**Zentrumsübersicht**

- Zentrum für Globale Migrationsstudien (CeMig)
  - Centre for Modern Indian Studies (CeMis)
  - Centre of Biodiversity and sustainable Land Use (CBL)
  - International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)
  - Zentrum für Medizinrecht (ZfM)
  - Göttinger Zentrum Textstrukturen (GZT)
  - Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (GZMB)
  - Zentrum für integrierte Züchtungsforschung (CiBreed)
  - Centre for Modern East Asian Studies (CeMeas)“
-